

III. Strafkammer

Eing. 21. Okt. 2021

Postst. 20.10.2021

A-plus

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer
Hirschengraben 13/15
Postfach 2401
8021 Zürich

Dietlikon, 20. Oktober 2021

Geschäfts-Nr. : UE210110-O/HEI

Sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren OberrichterInnen

Vielen Dank für die Zustellung der Duplik der Beschwerdeführer vom 8. Oktober 2021 sowie der Verfügung vom 11. Oktober in oben erwähnter Sache.

Wir nehmen innerhalb der gesetzten Frist von 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung wie folgt Stellung.

Duplik der Beschwerdeführer 1+2 vom 8. Oktober

Zu Punkt 1

Keine Bemerkungen

Zu Ziffer 4 / Punkt 2

Wie bereits in der Replik der Beschwerdegegner 1+2 zu Punkt 10 ausgeführt wurde, sind ab Erwerb des Eigentums der Liegenschaft durch die Beschwerdegegner 1 (1978) und den Beschwerdegegner 2 (ab April 2013) keine Katzen in den Pool gefallen. Die Beschwerdegegner konnten und mussten deshalb nicht davon ausgehen, dass in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März 2021 genau dies passieren würde.

Zu Ziffer 4 / Punkt 3

Einen Eventualvorsatz mit der Möglichkeit zu begründen, dass bei nicht abgedecktem Schwimmbad auf Privatgrund Leben gefährdet sein könnten, ist nicht nachvollziehbar. Erstens ist Leben auf Privatgrund nur den Eigentümern und deren Besuchern gestattet und zweitens ist das Schwimmbad nur über eine Strecke auf Privatgrund von mehr als 20 Meter (und ohne direkten Sichtkontakt zu öffentlichen Strassen oder Wegen) oder über Privatgrund Dritter (Nachbarn) zu erreichen.

Zu Ziffer 5 / Punkt 4

Anders als in der Duplik der Beschwerdeführer 1+2 behauptet, beurteilt die Feuerpolizei nach Umbau von Häusern und deren Umschwung sehr wohl Aussenbereiche, und beanstandet diese mit der Aufforderung zur Beseitigung des Mangels. Dies war in der Tat auch für drei Aussenbereiche des fraglichen Grundstücks der Beschwerdegegner der Fall. Diese Mängel, keiner von Ihnen betraf das Schwimmbad selbst, wurden fristgerecht behoben, und einer Nachprüfung unterzogen und entsprechend bewilligt.

Zu Ziffer 7 und 9 / Punkt 5

Es wird von den Beschwerdegegnern 1+2 erwähnt, dass ein lebloser Kater am 1. März in Ihrem Schwimmbad entdeckt und geborgen wurde.

Zu Ziffer 10 / Punkt 6

Keine Bemerkung

Zu Ziffer 10 / Punkt 7

Schwimmbadabdeckungen wurde nicht erst nach dem Umbau der Liegenschaft angeschafft, sondern es bestanden schon vorher Abdeckungen. Für die Umgestaltung des Umschwungs wurden diese entfernt, und nach Beendigung der Arbeiten durch eine andere Abdeckung ersetzt.

Zu Ziffer 10 / Punkt 8

Keine Bemerkung

Zu Ziffer 10 / Punkt 9

Die Bergung des leblosen Katers am 1. März durch den Beschwerdegegner 2 kann von den Mitbewohnern des Hauses bestätigt werden. Sie erfolgte nachdem der Kater entdeckt wurde, und der Beschwerdegegner sich bei der Amtsstelle über mögliche Vorgehensweisen informiert hatte. Der leblose Kater wurde in einem gebührenfreien 110 Liter Abfallsack (aus dem Vorrat der Beschwerdegegner) aufbewahrt, und am folgenden Montag, 2. März, in der Früh bei der Liegenschaft der Beschwerdegegner abgeholt.

Zu Ziffer 10 / Punkt 10

Keine Bemerkungen

Zu Ziffer 10 / Punkt 11

Siehe auch Ziffer 27 / Punkt 21

Zu Ziffer 10 / Punkt 12

Dies ist eine Spekulation, und kann von den Beschwerdegegnern 1+2 für den Zeitraum des Besitzes des Grundstücks klar verneint werden

Zu Ziffer 13 / Punkt 13

Keine Bemerkungen

Zu Ziffer 13 / Punkt 14

Keine Bemerkungen

Zu Ziffer 13 / Punkt 15

Die Darstellung in 20 Minuten ist betreffend Regenwasser offensichtlich falsch. Ob dies so gegenüber den Medien erwähnt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis, wurde aber dementsprechend in Punkt 13 der Einsprache vom 30. Juli 2021 von den Beschwerdeführern dargestellt.

Zu Ziffer 13 / Punkt 16

Diese Darstellung entspricht nicht der Darstellung des Geschehens gemäss Beschwerdegegner 1. Es begaben sich sehr wohl all drei Personen (Beschwerdeführer 1+2 sowie Beschwerdegegner 1) zum Schwimmbad, nicht aber gemeinsam; die Beschwerdeführer ohne Einverständnis über den Garten im Privateigentum der Beschwerdegegner, und der Beschwerdegegner 1 durch seine Wohnung, von welcher er Zutritt zu den Sitzplätzen beim Schwimmbad hat. Die Nachbarin, welche die lautstarke verbale Unterhaltung beim Schwimmbad, die zu ihrer Beunruhigung und zu ihrem Erkunden führte, hörte, kann bei Bedarf gerne befragt werden. Die lautstarken Unterhaltungen, sowohl beim Eingang zur Liegenschaft sowie später am Schwimmbad kann auch von einer weiteren Hausbewohnerin bezeugt werden. Da diese der Familie der Beschwerdegegner angehört, wurde diese jedoch absichtlich nicht aufgeführt.

Zu Ziffer 16 / Punkt 17

Keine Bemerkungen


Zu Ziffer 13 / Punkt 18

Keine Bemerkungen

Zu Ziffer 13 / Punkt 19

Keine Bemerkungen

Zu Ziffer 27 / Punkt 20

Die Beschwerdegegner bestätigen, dass sie keine Person mit dem Namen  kennen. Vor dem Umbau wurden sehr wohl persönliche Sachen des Beschwerdegegner 1 abgeholt oder in die temporäre Wohnung in Dietlikon, welche für die Zeit des Umbaus gemietet wurde, geschafft. Allerdings sind uns die Angaben über die IT Branche, sowie die Verbindung zu Baden absolut unbekannt. Deshalb können wir aus diesem vermeintlichen Gesprächsinhalt nur auf ein Verhören oder eine Unterstellung der Beschwerdeführer schliessen.

Zu Ziffer 27 / Punkt 21

Die Beschwerdeführer werfen den Beschwerdegegner Unglaubwürdigkeit vor. Gleichzeitig bezeichnen sie die Erwähnung einer angeblich Verwandten als irrelevant, weil offensichtlich falsch. Die Frage der Glaubwürdigkeit bleibe dahingestellt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Duplik abgeben zu dürfen und beantragen erneut die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge.

Mit freundlichen Grüßen

